

II-988 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 29. April 1980
Stubenring 1
Telephon 75 00

IV-50.004/17-2/80

405/AB

1980-04-30

zu 396/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER
und Genossen an den Herrn Bundesminister
für Gesundheit und Umweltschutz betreffend
ungelöste Probleme der Spitalsfinanzierung
(Nr. 396/J-NR/1980)

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage teile
ich mit:

Zu 1.:

Die Krankenanstaltenfinanzierung ist in einer Ver-
einbarung mit den Ländern nach Art. 15a B-VG sowie durch
das gemäß dieser Vereinbarung erlassene Bundesgesetz vom
30. 6. 1978 über die Errichtung eines Krankenanstalten-
Zusammenarbeitsfonds, BGBl.Nr. 454, geregelt.

Für eine Änderung des sich aus diesen Regelungen
ergebenden Finanzierungssystems der Krankenanstalten,
insbesondere in der Richtung der Gewährung leistungsbe-
zogener Zuschüsse, ist daher zunächst eine Novation der
mit den Ländern geschlossenen Vereinbarung erforderlich.

Ich habe die Länder eingeladen, Vorschläge für eine
solche Novation zu erstatten. Die mir bisher zugegangenen
Antworten bekennen sich zwar grundsätzlich zu einer Vor-
gangsweise, die schrittweise zu einer leistungsorientierten
Vergabe der Fondsmittel führen soll, sie enthalten aber
keine Vorschläge über die Kriterien, welche die Grundlagen

- 2 -

für eine Regelung im Sinne dieser Zielsetzung ergeben können.

Ich werde daher von mir aus Grundsätze für eine Umstellung vom System der Abgangsdeckung auf ein leistungsbezogenes System der Spitalsfinanzierung im Rahmen der bevorstehenden Verhandlungen mit den Ländern zur Diskussion stellen.

Der Zeitpunkt und die Art des Übergangs zu einer verstärkt leistungsorientierten Vergabe der Fondsmittel für die Spitäler hängen im Hinblick auf das die Fondsregelung beherrschende Einstimmigkeitsprinzip schon weitestgehend davon ab, ob und in welchem Maß die einzelnen an der Vereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften bereit sind, zu einem allseits akzeptablen Konsens zu gelangen.

Zu 2.:

Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind mit den erforderlichen Nachweisen über die finanzielle Gebarung der Krankenanstalt bis 30. April eines jeden Jahres bei der örtlich zuständigen Landesregierung einzubringen. Diese hat dem Fonds die Anträge mit allen Beilagen bis 31. Juli vorzulegen. Auf Grund dieser Termine liegen die zur Feststellung der Spitalskosten im Jahre 1979 erforderlichen Gebarungsnachweise der Krankenanstalten in meinem Bundesministerium noch nicht vor.

Zu 3. und 4.:

Eine Beantwortung entfällt im Hinblick auf die Ausführungen zur Frage 2.

Zu 5. bis 7.:

Die ARGE-Kostenrechnung hat ein leistungsbezogenes System für die Verteilung von Mitteln aus dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds ausgearbeitet. Der Teilbetrag 2/1 wird auf die Krankenanstalten nach der von der ARGE-Kostenrechnung vorgeschlagenen Formel verteilt.

- 3 -

Die derzeit gültige Regelung auf Grund der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG erlaubt es aber nicht, die Länderquoten leistungsbezogen zu berechnen.

Zu 8.:

Der Begriff "Luxusmehrwertsteuer" ist mir unbekannt und scheint in keiner abgaberechtlichen Vorschrift auf. Sollte in der Anfrage jedoch die Tatsache angesprochen werden, daß ein bestimmter Prozentsatz des gesamten Umsatztsteueraufkommens dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zufließt, so entspricht diese Regelung der zwischen Ländern und Bund paktierten Vereinbarung. Dadurch wird sichergestellt, daß die Zuflüsse der Mittel an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds in diesem Bereich sich in gleicher Weise erhöhen, wie die Umsatzsteuer, ohne daß dazu irgendwelche Vereinbarungen zwischen den Trägern der Krankenanstalten und dem Bund notwendig wären. Ich halte diese Vorgangsweise daher für sinnvoll.

Zu 9.:

Nach menschlichem Ermessen wird das Aufkommen an Umsatzsteuer nicht sinken. Sollte dies wider Erwarten trotzdem in einem Jahr der Fall sein, dann wird dieser Umstand bestimmt Anlaß für neue Verhandlungen zwischen Bund und Ländern sein.

Der Bundesminister:

